Berichte und Abhandlungen

Herausgegeben von der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Sonderband 12

Die Goldene Bulle
Politik – Wahrnehmung – Rezeption

Band I

Herausgegeben von
Ulrike Hohensee, Mathias Lawo, Michael Lindner,
Michael Menzel und Olaf B. Rader

Akademie Verlag

HT 15740535

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskommission im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gefördert.

his f 061 (1)

1 218

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

ISBN 978-3-05-004292-3

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2009

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil des Buches darf ohne Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

All rights reserved (including those of translation into other languages). No part of this book may be reproduced in any form – by photoprinting, microfilm, or any other means – nor transmitted or translated into a machine language without written permission from the publishers.

Druckvorlage: Kathrin Künzel
Druck und Bindung: DZA Druckerei zu Altenburg GmbH

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhalt

Vorwort 11

I Kaiser und Reich im 14. Jahrhundert

Jean-Marie Moeglin
Das Erbe Ludwigs des Bayern 17

Michael Menzel
Feindliche Übernahme.
Die ludovicianischen Züge der Goldenen Bulle 39

Paul-Joachim Heinig
Solide bases imperii et columpne immobiles?
Die geistlichen Kurfürsten und der Reichsepiskopat
um die Mitte des 14. Jahrhunderts 65

Michael Lindner
Es war an der Zeit.
Die Goldene Bulle in der politischen Praxis Kaiser Karls IV. 93

Eva Schlotheuber
Die Rolle des Rechts in der Herrschaftsauffassung Kaiser Karls IV. 141

Michael Lindner
‚Theatrum praeeminentiae'.
Kaiser und Reich zur Zeit der Goldenen Bulle 169

Claudia Garnier
Die Ordnung des Reiches.
Die Position des Herrschers in der Goldenen Bulle
in der Wahrnehmung bis 1400 197

Dietmar Willoweit
Römisches Recht, Gewohnheitsrecht und Politik im Reich und in den Territorien (12. – 15. Jahrhundert). Eine Skizze zur Verortung der Goldenen Bulle 241

II Inszenierung und Repräsentation

Bernd Schneidmüller
Inszenierungen und Rituale des spätmittelalterlichen Reichs. Die Goldene Bulle von 1356 in westeuropäischen Vergleichen 261

Martin Kintzinger
Das inszenierte Imperium. Kaiser Karl IV. und König Karl V. von Frankreich 299

Robert Suckale
Zur Ikonografie der deutschen Herrscher des 14. Jahrhunderts. Rudolf I. – Ludwig IV. – Karl IV. 327

Jiří Fajt
Was ist karolinisch an der Hofkunst Karls IV.? 349

Richard Němec
Herrscher – Kunst – Metapher. Das ikonografische Programm der Residenzburg Lauf an der Pegnitz als eine Quelle der Herrschaftsstrategie Karls IV. 369

Olaf B. Rader
Aufgeräumte Herkunft. Zur Konstruktion dynastischer Ursprünge an königlichen Begräbnisstätten 403

Wolfgang Schmid
Vom Rheinland nach Böhmen: Studien zur Reliquienpolitik Kaiser Karls IV. 431

Torsten Fried
Schnöder Mammon oder Repräsentationsobjekt? Kaiserliche und kurfürstliche Münzen zu Zeiten der Goldenen Bulle 465

Martin Schubert
Inszenierung und Repräsentation von Herrschaft. Karl IV. in der Literatur 493

Mathias Lawo
Sprachen der Macht – Sprache als Macht. Urkundensprachen im Reich des 13. und 14. Jahrhunderts (mit editorischem Anhang) 517

III Das Reich und seine Nachbarn

Werner Maleczek
Das Reich im 14. Jahrhundert – Blicke von außen 563

Michael Borgolte
Die Goldene Bulle als europäisches Grundgesetz 599

Franz Tinnefeld
Mehrer des Reiches oder Verwalter des Niederganges? Ein Vergleich kaiserlicher Macht zur Zeit Karls IV. im Abendland und in Byzanz 619

Ulrike Hohensee
Herrschertreffen und Heiratspolitik. Karl IV., Ungarn und Polen 639

Sławomir Gawlas
Das Erb- und Wahlrecht des Herrschers in Polen im 14. Jahrhundert 665

Lenka Bobková
Die Goldene Bulle und die Rechtsverfügungen Karls IV. für das Königreich Böhmen in den Jahren 1346–1356 713

Marie-Luise Favreau-Lilie
Die Mächte Italiens und das Reich in der Zeit Karls IV. Historische Realität und Geschichtsbilder um 1500 737

Uwe Ludwig
Kreuzzug und Reichsvikariat. Zu den Beziehungen zwischen Karl IV. und Venedig (mit editorischem Anhang) 761

Antonella Ghignoli
Italienische Forschungen und Urkundeneditionen zur Zeit Karls IV. 805

Flaminia Pichiorri
Die Rekrutierung diplomatischen Personals unter Karl IV.
Zeitphasen und Verfahrensweisen 835

Michel Margue / Michel Pauly
Luxemburg, Metz und das Reich.
Die Reichsstadt Metz im Gesichtsfeld Karls IV. 869

Stefan Weiß
Das Papsttum, Frankreich und das Reich.
Die Goldene Bulle und die Außenpolitik Karls IV. 917

IV Rezeption und Wirkung

Marie-Luise Heckmann
Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung.
Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter
mit einem Ausblick auf die Frühe Neuzeit
(mit einem Anhang: Nach Überlieferungszusammenhang
geordnete Abschriften der Goldenen Bulle). 933

Eberhard Holtz
Die Goldene Bulle Karls IV. im Politikverständnis von Kaiser und
Kurfürsten während der Regierungszeit Friedrichs III. (1440–1493) 1043

Arno Buschmann
Die Rezeption der Goldenen Bulle in der
Reichspublizistik des Alten Reiches 1071

Michael Niedermeier
Goethe und die Goldene Bulle. 1121

Johannes Helmrath
Das Reich: 962 – 1356 – 1806.
Zusammenfassende Überlegungen zur Tagung ‚Die Goldene Bulle' 1137

Verzeichnis der Abkürzungen sowie der ohne
Erscheinungsjahr abgekürzten Werke. 1153

Register (Personen – Orte – Sachen) 1161

EVA SCHLOTHEUBER

Die Rolle des Rechts in der Herrschaftsauffassung Kaiser Karls IV.

In düsterer Stimmung verfasste Karl IV. im Herbst 1360 einen Brief an den italienischen Humanisten Francesco Petrarca – *epistola tua odio dictata*, erinnert sich Petrarca später.[1] Anlass zum Zorn waren die angeblich alten österreichischen Privilegien, die ihm sein Schwiegersohn, der Habsburger Rudolf IV., im Jahr zuvor zur Kenntnis gebracht hatte.[2] Die hier verbrieften Vorrechte waren an sich schon merkwürdig genug, doch boten die inserierten ‚antiken' Briefe Caesars und Neros besonderen Grund zur Skepsis. Zu diesen Stücken bat der Kaiser Francesco Petrarca, den seinerzeit besten Kenner der Antike, um ein Gutachten. In der Forschung wird davon ausgegangen, dass Karl an der Echtheit der ihm vorgelegten Privilegien grundsätzlich nicht zweifelte.[3] Doch ganz so ahnungslos war der Herrscher nicht. Er muss

1 Petrarca an Karl IV. (Mailand, 21. März 1361): Francesco Petrarca, Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises. Ausgewählte Briefe. Lat.-dt., hg., übers. und eingeleitet von Berthe WIDMER (2001) S. 508–519, hier S. 518; vgl. unten Anm. 43. Zu Karls personellen Bindungen nach Italien zuletzt Ivan HLAVÁČEK, Italiener am luxemburgischen Hof unter Karl IV. Nach dem Ausweis urkundlicher Zeugenreihen, in: Tirol – Österreich – Italien: FS Josef Riedmann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus BRANDSTÄTTER (Veröff. zur LK von Südtirol 330, 2005) S. 347–357.

2 Eva SCHLOTHEUBER, Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID / Heinrich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4, 2007) S. 143–165; vgl. weiter Jürgen von UNGERN-STERNBERG, Cäsar und Nero in der Vorstellungswelt des 14. Jahrhunderts. Zu den Privilegien Herzog Rudolfs IV. von Österreich, JbffL 36 (1976) S. 103–115.

3 Zuletzt Karl-Friedrich KRIEGER, Das Heilige Römische Reich und die Habsburger im Spätmittelalter, in: Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996, hg. von Otto FRAYDENEGG-MONZELLO (1996) S. 37–48, hier S. 40. Vgl. allgemein Alois NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter 1278–1411 (Österreichische Geschichte 6, 2001); Karl IV. Kaiser von Gottes Gnaden. Kunst und Repräsentation des

Petrarca gegenüber vielmehr den konkreten Verdacht auf Fälschung geäußert haben, wenn der Humanist Karl für das Vertrauen dankt, das ihn zum Mitwisser eines so großen Geheimnisses (*tanti secreti conscium*) werden ließ. Gern, so Petrarca, komme er der Bitte nach, die Betrügereien aufdecken zu helfen.[4] Sein berühmtes Antwortschreiben eröffnet der Humanist mit einer Charakterisierung Karls als profunden Rechtsgelehrten: Die Tatsache, dass Karl die Verfügungen seiner Vorgänger nach Kaiserrecht (Digesten IV 8,4) auch dann nicht zu bestätigen brauche, wenn sie echt seien, habe der Erzhalunke bei der Fälschung offenbar übersehen. „Doch diese Teilfrage", so Petrarca, „überlasse ich Deinen Juristen oder besser Dir selber, in dessen wohlverschlossener Brust (*in scrinio pectoris*) – wie ich schon als Kind in den Schulen des Zivilrechts gehört habe – alle Rechte wohl verwahrt sind."[5] Petrarca verweist auf die Digesten I 4,1 (*in scrinio pectoris iura sunt omnia*), um auf das exklusive, den beiden höchsten Gewalten – Kaiser und Papst – vorbehaltene Recht hinzuweisen, Privilegien und Konstitutionen der Vorgänger (auch ohne explizite Nennung) außer Kraft setzen zu können.[6] Mit der in Humanistenkreisen üblichen Form des verdeckten Zitats gab er Karl zugleich in eleganter Weise zu verstehen, für wie tief vertraut mit Kaiserrecht er ihn hielt. Petrarcas freundliche Worte sind sicher als *captatio benevolentiae* der Brieferöffnung zu verstehen, damit sich der Kaiser durch die folgenden Ausführungen nicht belehrt fühlen musste. Dennoch konnte er

Hauses Luxemburg 1310–1437, hg. von Jiří FAJT unter Mitwirkung von Markus HÖRSCH und Andrea LANGER mit Unterstützung von Barbara DRAKE BOEHM (2006).

4 Francesco Petrarca (wie Anm. 1) S. 508: *non hoc ultimum tue clementie pignus habens, quod me tanti secreti conscium atque participem voluisti quodque his fraudibus detegendis ydoneum censuisti.*

5 Francesco Petrarca (wie Anm. 1) S. 510: *Omitto autem, quod par in parem non habet imperium* [Dig. IV 8,4] *neque aliquid Iulius Cesar statuit aut Nero, cuius tu contrarium statuere tuo iure non valeas. ... Hanc tamen litigii particulam iurisconsultis tuis linquo, seu potius tibi, cuius in scrinio pectoris, ut puer in scolis civilibus audiebam, iura sunt omnia.*

6 Dieses Zitat greift auch Papst Bonifaz VIII. im Zusammenhang mit dem Recht der Päpste auf, Konstitutionen außer Kraft setzen zu können, auf die nicht ausdrücklich verwiesen wird; Liber Sextus Decretalium D. Bonifacii papae VIII. suae integritati restitutus, in: Corpus iuris canonici 2, hg. von Emil FRIEDBERG (1879, ND 1959), hier Sp. 937 (Kap. I 2,1): *Licet Romanus pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur.* Für den Hinweis danke ich Frau Prof. Claudia Märtl (München). Vgl. dazu Franz GILLMANN, Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, AKKR 92 (1912) S. 3–17 und 106 (1926) S. 156–179.

Karl IV. offenbar glaubwürdig als in besonderer Weise rechtskundig ansprechen.[7] Es stellt sich die Frage, inwieweit die Zeitgenossen diese Charakterisierung Karls bestätigen und ob diese Fähigkeiten auch seine Herrschaftspraxis prägten? In unserem Zusammenhang sind ferner insbesondere das Selbstverständnis des Luxemburgers als Gesetzgeber sowie die Rolle interessant, die Karl der Rechtssetzung und der Verschriftlichung von Recht zuwies.

I Die kaiserliche Richterrolle im Urteil der Zeitgenossen

Im Rahmen des Herrscherlobs wird die gesetzgebende und friedenswahrende Aufgabe Karls IV. vor allem an den großen Wendepunkten, zu Beginn und am Ende seiner Regentschaft betont. So rief die Konsistorialrede Papst Clemens VI. 1346 bei der päpstlichen Prüfung und ‚Approbation des Königskandidaten mit vorher bekanntem Ausgang' den weise richtenden Salomon als Maßstab für eine kluge und gerechte Regentschaft auf.[8] Wie Salomon die *parabolae* veröffentlichte (*edidit*), um die Weisheit und die Regeltreue (*disciplina*) der Untertanen zu fördern, so rühmt der Papst den Sohn Johanns von Luxemburg für seine Klugheit und Unterscheidungskraft (*discretio*). Der Vergleich mit Salomon erschien dem Prager Erzbischof Johann von Jenzenstein auch noch im Rückblick auf mehr als 30 Jahre Regierungszeit als angemessen. Der einst zum Maßstab gewählte alttestamentarische Prototyp taugte in hofnahen Kreisen noch immer als Identifikationsmodell und hat, wie die ‚Vita Caroli' zeigt, auch das Selbstbild des Herrschers beeinflusst.[9] Der Prager Erzbischof

7 Den feinen Unterschied zwischen Lob und *adulatio* thematisierte Petrarca in besonderer Weise und mied im Umgang mit den Mächtigen offenbar bewusst die Schmeichelei, die die eigene *libertas* bedrohe; Francesco Petrarca (wie Anm. 1) S. 432.

8 ‚Collatio papae cum approbatione' vom 6. November 1346: MGH Const. 8 S. 142–163 Nr. 100, hier S. 146,25 f., 41–147,1: *Ad litteram enim, sicut Salomon fuit prudentissimus, sic iste* [d. h. Karl IV.] *est valde prudens et discretus. ... Unde ipse Salomon parabolas edidit ad faciendam sapientiam et disciplinam, ad intelligenda verba prudentie et suscipiendam eruditionem doctrine, ... sic iste dicitur esse valde iustus et in punitione malorum et in premiatione bonorum et distributione honorum.* Dazu die treffende Analyse von Hans PATZE, ‚Salomon sedebit super solium meum'. Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anläßlich der Wahl Karls IV., BDLG 114 (1978) S. 1–37. Clemens VI. galt als ausgezeichneter Redner; vgl. dazu allgemein Marie BLÁHOVÁ, Karl IV. Zákonodárce a zakladatel [Karl IV. Gesetzgeber und Stifter], in: Karel IV. Státnické dílo [Karl IV. Das staatsmännische Werk], hg. von Marie BLÁHOVÁ / Richard MAŠEK (2003) S. 9–51. Für die zahlreichen Hinweise danke ich Herrn Prof. Ivan Hlaváček (Prag).

9 Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einf., Übers. und Komm. von Eugen HILLENBRAND (1979) S. 27 und S. 77. Vgl. Eva SCHLOTHEUBER, Die Autobiographie

urteilte jetzt jedoch selbstbewusst, Karls Herrschaft sei noch weiser als die Salomons gewesen, denn „dieser kämpfte mit Weisheit, jener aber [d. h. Karl] befestigte den Frieden mit Weisheit ohne Krieg."[10] Damit hatte der böhmische Primas einen Grundzug karolinischer Politik angesprochen, die auf die Vermeidung von Krieg und eine friedliche Konfliktlösung auf dem Verhandlungs- oder Gerichtsweg zielte. Was der Erzbischof hier entschieden als Fortschritt würdigte, rief freilich bei vielen Zeitgenossen Unverständnis oder Kritik hervor. Auch Petrarca wusste aus eigener Erfahrung um Karls geringe Neigung, Krieg zu führen. Als alle seine Überredungskünste, den Kaiser zum bewaffneten Eingreifen in Italien zu bewegen, auf taube Ohren stießen, urteilte er resignierend: Dem Kaiser fehle ganz einfach der Wille zum Kampf.[11] Doch nicht nur das Herrscherlob im engeren Sinne, das der Ausübung der Gerechtigkeit von jeher einen festen Platz einräumte, thematisierte Karls besondere Urteilsfähigkeit. Auch der italienische Chronist Matteo Villani († 1363), der aus eigener Anschauung Aussehen und Habitus des Kaisers in eindrücklicher Weise beschrieb, hob diesen Zug als charakteristisch hervor. Bei den Audienzen mit den italienischen Großen, so Villani, bedurfte der Herrscher keineswegs der Hilfe seiner Ratgeber. Er urteilte vielmehr rasch und selbständig – „die Entschlüsse waren mehr die seinen als die seines Rates, weil sein Urteil, gefunden mit Sorgfalt und Mäßigung, den Rat der

Karls IV. und die mittelalterlichen Vorstellungen vom Menschen am Scheideweg, HZ 281 (2005) S. 561–591; zur Überlieferung zuletzt Anke PARAVICINI-EBEL, Die Vita Karls IV., ein ‚Ego-Dokument'?, DA 63 (2007) S. 101–110.

10 Sermones post mortem Karoli IV. imperatoris per Johannem, archiepiscopum Pragensem, … facti (Řeč arcibiskupa Pražského Jana Očka z Vlašimi), hg. von Josef EMLER (FRB 3, 1882; ND 2004) S. 423–432, hier S. 427A,37–39: *Ille* [d. h. Salomon] *sapiencia bellabat, iste* [d. h. Karl] *sapiencia sine bellis pacem firmabat.*

11 Brief Petrarcas an Karl IV. von 1355; Francesco Petrarca (wie Anm. 1) S. 460–463, hier S. 460 und S. 462: *Ergo tu, Cesar, quod avus tuus innumerique alii tanto sanguine quiesierunt tantisque laboribus, sine labore adeptus et sanguine, complanatam apertamque Italiam … Quamvis ego tibi nec imperandi scientiam deesse crediderim nec bellandi, fons actionum omnium voluntas deest.* Die militärischen Aufgaben des Kaisers betont auch der Humanist Niccolò de Beccari als unmissverständliche (aber vergebliche) Aufforderung gegenüber Karl; vgl. Karel HRDINA, Niccolò Beccari, Ital na dvoře Karla IV. [Niccolò Beccari, ein Italiener am Hof Karls IV.], in: K dějinám československým v období humanismu. Sborník prací věnovaných Janu Bedřichu Novákovi k šedesátým narozeninám [Zur tschechoslowakischen Geschichte zur Zeit des Humanismus. Gesammelte Arbeiten gewidmet Jan Bedřich Novák zum 60. Geburtstag], hg. von Bedřich JENŠOVSKÝ / Bedřich MENDL (1932) S. 159–177. Robert FOLZ, Der Brief des italienischen Humanisten Niccolò dei Beccari an Karl IV. Ein Beitrag zur Kaiseridee im 14. Jahrhundert, HJb 82 (1963) S. 148–162, hier S. 161.

anderen überragte."[12] Vermutlich hielt sich Karl nicht an die herrscherliche Konvention, bei offiziellen Anlässen selbst nicht oder nur wenig zu reden.[13] Das für italienische Beobachter ungewöhnlich souveräne kaiserliche Auftreten hing sicherlich mit Karls Beherrschung der Landessprache zusammen, aber den Chronisten beeindruckte offenbar auch sein unabhängiges Urteil in machtpolitischen und rechtlichen Fragen. So betont Villani an anderer Stelle (angesichts der Verschwörungen sichtlich übertreibend) die ausgleichenden und integrativen Fähigkeiten des Luxemburgers: Niemand in Italien stehe Karl misstrauisch gegenüber, man schätze ihn vielmehr als einen klug agierenden Mann, der bescheiden auftrete und nicht einseitig dem Rat der Ghibelinen folge, wie es seine Vorgänger taten. „Eine wunderbare Sache, die man lange nicht mehr erlebt hat."[14] Villani registrierte freilich auch Karls Gering-

12 Matteo Villani, Cronica. Con la continuazione di Filippo Villani, hg. von Giuseppe PORTA, 2 Bde. (Bibl. di scrittori italiani, 1995), hier 1 S. 581 (Kap. IV 74): *Il suo Consiglio ristrignea con pochi suoi baroni e del suo patriarca, ma lla diliberazione era più sua che del suo Consiglio: però che 'l suo senno con sottile e temperata industria valicava il consiglio degli altri.* Vgl. allgemein Hubert HERKOMMER, Kritik und Panegyrik. Zum literarischen Bild Karls IV. (1346–1378). RhVjbll 44 (1980) S. 68–116, hier S. 73.

13 Am englischen Hof war es beispielsweise üblich, dass der König nicht selbst mit den Gesandten verhandelte, sondern andere für sich reden ließ. Eine Reihe instruktiver Beispiele zu den ‚Redeanteilen des Herrschers' ist zusammengestellt bei Christine REINLE, Herrschaft durch Performanz? Zum Einsatz und zur Beurteilung performativer Akte im Verhältnis zwischen Fürsten und Untertanen im Spätmittelalter, HJb 126 (2006) S. 25–64, hier S. 55–58. Auch die Fürstenspiegel rieten zu solcher Zurückhaltung, um die herrscherliche Autorität zu wahren. Doch konnte das Schweigen des Herrschers bei offiziellen Anlässen, wie bei Friedrich III., auch als Schwäche ausgelegt werden.

14 Matteo Villani (wie Anm. 12) 1 S. 610 (Kap. V 2): *E niuno contrario o sospetto a llui si trovò in Italia, per la umile venuta e savia pratica che tenne, di non essere partefice e di non seguire il consiglio de' Ghibelini come i suoi anticessori, cosa maravigliosa e non udita addietro per molti tempi.* Zu Karls Auftreten in Italien zuletzt Martin BAUCH, Öffentliche Frömmigkeit und Demut des Herrschers als Form politischer Kommunikation. Karl IV. und seine Italienaufenthalte als Beispiel, QFIAB 87 (2007) S. 109–138. Dem Verfasser danke ich für die Überlassung des Manuskripts. Petrarca bestätigt Matteo Villanis Einschätzung, indem er 1356 in einem Brief an Erzbischof Ernst von Prag Karl IV. vor allem als *humanus* charakterisiert, womit er vermutlich die persönliche Umgänglichkeit des Herrschers meinte; Francesco Petrarca (wie Anm. 1) S. 474–477, hier S. 476: *Ego vero nichil barbarum minus, nichil humanum magis profiteor me vidisse quam Cesarem.*

schätzung seiner ritterlichen Mannen: Die, die ihm in Waffen dienten, entlohne der Herrscher schlecht![15]

Zahlreiche andere Chronisten nördlich der Alpen bestätigen die skizzierten Grundzüge. In der Limburger Chronik hebt Tilemann Elhen von Wolfhagen besonders die Gelehrsamkeit des Luxemburgers hervor: *Derselbe Carolus was wise unde wol geleret, also daz he der meister zu Prage disputacien suchte unde konnte sich wol darinne richten.*[16] Und Jakob Twinger von Königshofen bemerkte scharfsichtig, dass Karl mit friedlichen Mitteln leicht erreichte, was seine Vorfahren hatten hart erkämpfen müssen: *Er* [d. h. Karl] *was gar fridesam: was er mit gûte möhte zûbringen, do erlies er sich krieges. Darumb ging im lihtekliche zûhanden gros lant und liute, das sine vordern hertekliche ervehten mûstent.*[17] Karls umfassende Richterrolle thematisiert in besonderer Weise Heinrichs von Mügelns *lop* für den Kaiser, ‚Der Meide Kranz'.[18] Karl wird hier zum Gerichtsherr im Rangstreit der Künste um den Ehrenvorrang. Um das rechte Urteil zu finden, wendet sich der Kaiser in dieser schwierigen Angelegenheit an seinen *rat*: *ab ich der eren wirdig si. / darumb mir rat, ir fürsten, fri. / ab ich das urteil fünde nicht, / so würd geswechet min gericht.*[19] Doch die Fürsten wollen keinen Rat erteilen: Die Urteilsfindung gebühre allein der höheren Einsicht des Herrschers.[20] Unmissverständlich formuliert Heinrich von Mügeln hier ein Ideal herrscherlicher Urteilsfähigkeit, dem Karl in seiner literarischen Reflexion

[15] Bei Matteo Villani (wie Anm. 12) 1 S. 581 (Kap. IV 74) heißt es im Zusammenhang mit Karls Hang, sorgsam auf die königlichen Einnahmen zu achten: *e non proveda bene chi llo serviva in arme.*

[16] Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen, hg. von Arthur WYSS (MGH DC 4/1, 1883) S. 30.

[17] Chronik des Jacob Twinger von Königshofen 1400 (1415), in: Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg 1, hg. von Carl HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte 8, 1870; ND 1961) S. 153–498, hier S. 491 f.

[18] Heinrich von Mügeln, Der Meide Kranz, in: Die kleineren Dichtungen Heinrichs von Mügeln 2. Mit Beitr. von Michael STOLZ hg. von Karl STACKMANN (DTM 84, 2003) S. 47–203. Zum Dichter vgl. Karl STACKMANN, Heinrich von Mügeln, in: Verf.-Lex.[2] 3 (1981) Sp. 815–827.

[19] Heinrich von Mügeln, Der Meide Kranz (wie vorige Anm.) V. 735–738.

[20] Heinrich von Mügeln, Der Meide Kranz (wie Anm. 18) V. 757–759, 765–767: *Du geben salt, nicht nemen rat. / sint dich got und Nature hat / gebut der werlde hochstes ding / ... / künig ane sin gelichet ist / dem blinden, den eins hundes list / muß leiten.* Michael STOLZ, Heinrichs von Mügeln Fürstenpreis auf Karl IV. Panegyrik, Herrschaftslegitimation, Sprachbewußtsein, Wolfram-Studien 13 (1994) S. 106–114, sieht den Fürstenpreis in einem direkten Zusammenhang mit der Promulgation von Karls böhmischer Gesetzessammlung, der ‚Maiestas Carolina'. Dazu Christoph HUBER, Karl IV. im Instanzensystem von Heinrichs von Mügeln ‚Der Meide Kranz', PBB 103 (1981) S. 63–91.

offenbar nachkommen wollte und konnte. Einen „Liebhaber von Recht und Frieden" (*iusticie et pacis amator*) nennt ihn der Prager Hofchronist Beneš von Weitmühl und berichtet, dass der Kaiser oft in eigener Person dem böhmischen Königsgericht vorsaß.[21] Über die Klagen des Volkes war er deshalb gut unterrichtet, und auch die Hofgerichtsbescheide unterzeichnete Karl zunehmend eigenhändig.[22]

Das kaiserliche Vorgehen in diffizilen Rechtsfragen können wir gut anhand der vielschichtigen Auseinandersetzungen mit dem Habsburger Rudolf IV. um die österreichischen Privilegien verfolgen. Die im Winter 1358/59 vielleicht in der Kanzlei des Habsburgers entstandene Fälschung sollte die Stellung der österreichischen Herzöge stärken, die erst wenige Jahre zuvor durch die Goldene Bulle aus dem Kreis der Kurfürsten ausgeschlossen worden waren.[23] Rudolf IV., der keinesfalls bereit war, diesen Ausschluss aus der Spitzengruppe der Reichsfürsten hinzunehmen, trug seinen Machtkampf mit dem Luxemburger auf jede erdenkliche Weise aus. Und auch für den Kaiser stand in diesem Ringen mit dem Schwiegersohn viel auf dem Spiel – nun musste sich entscheiden, ob er die in Nürnberg und Metz gesetzte Ordnung gegen die konkurrierenden Ansprüche des Habsburgers durchsetzen konnte.

[21] Chronicon Benessii de Weitmil (Kronika Beneše z Weitmile), hg. von Josef EMLER (FRB 4, 1884; ND 2004) S. 457–548, hier S. 525A,41 ff.: *Eodem tempore dominus Karolus imperator, iusticie et pacis amator, quia frequencius presidebat propria in persona iudiciis, concitatus clamore pauperum furorem indignacionis sue exacuit contra fures et latrones et precipue contra eos, qui huiusmodi malos homines servabant et promovebant.* Beneš fährt ebd. S. 525B,10–13 fort: *Et facta est talis pax in regno Boemie et in omnibus terris adiacentibus, qualem nulla etas meminit, nec in cronicis fuisse reperitur.*

[22] Friedrich BATTENBERG, Die Hofgerichtsbriefe Karls IV. von Luxemburg. Vorstudien zu einer kanzlei- und personengeschichtlichen Beurteilung, ADipl 40 (1994) S. 123–169, hier S. 131; vgl. DERS., Die königlichen Hofrichter vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW (VuF 48, 2002) S. 239–290, hier S. 248; Bernhard DIESTELKAMP, Das Königliche Hofgericht unter Karl IV., Wenzel und Ruprecht und die Veme, in: Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität. FS Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag, hg. von Marcel SENN / Claudio SOLIVA (2001) S. 3–14.

[23] Alexander SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12, 2003) S. 157–164; SCHLOTHEUBER, Privilegium (wie Anm. 2) S. 106 f. Vgl. zur Stellung der Kurfürsten in der Goldenen Bulle zuletzt Armin WOLF, Die goldene Bulle und die Kurfürsten, in: Wahl und Krönung, hg. von Gerd HEIDENREICH / Frank-Lothar KROLL (2006) S. 57–77.

II Der Kampf um die gefälschten österreichischen Privilegien

Der Streit zwischen dem Kaiser und seinem Schwiegersohn eskalierte im Laufe des Jahres 1360, als sich Rudolf mit den luxemburgischen Gegnern verbündete.[24] Eine öffentliche Klärung der fraglichen Anerkennung der österreichischen Privilegien wurde unumgänglich, denn der Kaiser hatte bei der Belehnung des jungen Herzogs im Mai desselben Jahres ihre Bestätigung vermieden.[25] Im Dezember 1360 kam es auf dem Hoftag zu Nürnberg zu den entscheidenden Verhandlungen, ob oder vielmehr in welcher Form die angeblich alten österreichischen Privilegien anzuerkennen seien. In der Zwischenzeit blieb der Habsburger aber nicht untätig und versuchte auf anderem Wege, seiner Fälschung Geltung zu verschaffen. Im Juli 1360 ließ er den gesamten Urkundenkomplex von dem päpstlichen Legaten Bischof Aegidius von Vicenza († 1363) und einer Reihe seiner Vertrauten vidimieren.[26] Damit hatten die österreichischen Privilegien und unter ihnen das ‚Privilegium maius' päpstliche Bestätigung erlangt.[27] Dieses Vidimus legte Rudolf nun dem Kaiser und seinem Rat in Nürnberg vor. In einer zunehmend kritischen Situation reagierte der Luxemburger mit einer für eine Privilegienbestätigung recht ungewöhnlichen Maßnahme. Karl entschied sich, die ‚alten' habsburgischen Rechte einzeln zu überprüfen. Das Protokoll dieser Privilegienprüfung, oder zutreffender den kaiserlichen Rechtsentscheid, hat Samuel Steinherz bereits 1888 veröffentlicht.[28] Das Rechtsgutachten lässt Karls Vorgehensweise in diesem weitreichenden und vielschichtigen Konflikt gut erkennen. Die dem Kaiser vorgelegten Urkunden wurden ihrem angeblichen Alter folgend abgehandelt, wobei man in der linken Spalte zunächst den Rechtsinhalt der einzelnen Verfügungen zusammenfasste. Dann wurde korrespondierend dazu in der

[24] Am 2. August 1359 schloss Rudolf in Pressburg einen Vertrag mit König Ludwig von Ungarn gegen Karl IV., und 1360 tat er sich mit den württembergischen Brüdern Ulrich und Eberhard zusammen; Samuel STEINHERZ, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV., MIÖG 8 (1887) S. 219–257 und 9 (1888) S. 529–637, hier S. 533 f.

[25] SCHLOTHEUBER, Privilegium (wie Anm. 2) S. 147–149.

[26] Josef CHMEL, Vidimus der österreichischen Freiheitsbriefe, vom 11. Juni 1360, Notizenblatt. Beilage für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (1858) S. 99–109, hier S. 99; zu diesen Vorgängen SCHLOTHEUBER, Privilegium (wie Anm. 2) S. 149 f.

[27] Zu dem im 12. und 13. Jahrhundert entwickelten Verfahren der Echtheitsprüfung und Anerkennung von Urkunden vgl. Jörg W. BUSCH, *Certi et veri cupidus*. Geschichtliche Zweifelsfälle und ihre Behandlung um 1100, um 1300 und um 1475. Drei Fallstudien (MMS 80, 2001) S. 101–125.

[28] Samuel STEINHERZ, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, MIÖG 9 (1888) S. 63–81. Ein ausführliches Regest in URH 8 S. 83–86 Nr. 104.

rechten Spalte der kaiserliche Rechtsentscheid eingetragen.[29] Fraglosen Sachverhalten, wie der Erhebung Österreichs zum Herzogtum, stimmte Karl ohne Einschränkung zu: *Istud admisit dominus imperator simpliciter*. Anderes dagegen verwarf er bedingungslos: so das von Rudolf geforderte neuartige Belehnungszeremoniell und den Belehnungsort Österreich. Rundweg abgelehnt hat der Kaiser auch den bis zur knappen Unkenntlichkeit verminderten Reichsdienst sowie die Forderungen, dass das Reich in Österreich keine Lehen besitzen dürfe und es dem Herzog frei stehe, sich bei Anklagen vor dem kaiserlichen Gericht zu verantworten oder nicht. Viele der hier aufgeführten habsburgischen Ansinnen beurteilte der Kaiser jedoch differenziert und akzeptierte sie in eingeschränkter Form. In diesen Fällen änderte Karl den Wortlaut selbstständig ab: *Dominus imperator hac forma modificat*, leitet er seinen Rechtskommentar zu der ausschließlichen Rechtsgewalt der Habsburger in ihrem Herzogtum ein (‚Privilegium maius' § 5): Die Rechte des Reichs und aller übrigen Lehnsinhaber dürften jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.[30] Zu dem habsburgischen Anspruch, dass das Reich dem Herzog gegen alles Unrecht beistehen müsse (‚Privilegium maius' § 12), lautet der kaiserliche Kommentar: „So klänge es besser (*Sic melius sonaret*): Der Kaiser geruht, den österreichischen Herzögen gegen Rechtsverletzungen in einer der kaiserlichen Ehre geziemenden Weise zur Erlangung des Rechts behilflich zu sein."[31] Durchaus berechnend im Sinne seiner politischen Absichten fällt Karls Bemerkung zu Primogenitur und Unteilbarkeit des Herzogtums (‚Privilegium maius' § 10) aus: „Die herzoglichen Brüder", so gibt der Kaiser zu Protokoll, „mögen zusehen, ob sie unter einer solchen Gefahr der Enterbung leben wollten (*Videant fratres duces si velint sub tali exhereditacionis sue periculo remanere)*, und auch die Bewohner des Landes (*terrigene*) sollten prüfen, ob ein solcher Artikel im Interesse ihres Landes liegen könne."[32] Damit benannte der Kaiser nicht nur den Schwachpunkt der herzoglichen Erbverfügung, sondern forderte gleichzeitig unmissverständlich Rudolfs Brüder und die Stände des Landes zum Widerstand auf. Abgelehnt hatte er diese zentrale Forderung, die deutlich auf die Privilegien der Kurfürsten in der Goldenen Bulle verweist, damit aber nicht. Vielmehr verteilte er möglichen Widerstand auf die Schultern, die seiner Meinung nach dafür zuständig waren. Auch bei anderen Artikeln verfuhr der Kaiser in dieser Weise: Bei dem Paragrafen, dass bei Widerstand gegen den Landesherrn oder Schädigung seines Besitzes die betreffende Person mit Leben und Besitz ohne Gnade dem Herzog ver-

[29] Unikale Überlieferung im Registerband II (1359–1362) Ruprechts d. Ä. von der Pfalz: GLA Karlsruhe, „67/805, fol. 77r–79r".

[30] Ebd. fol. 77r.

[31] Ebd.

[32] Ebd.; dazu KRIEGER, Reich (wie Anm. 3) S. 40.

falle, forderte der Kaiser eine ordentliche Gerichtsverhandlung und beurteilte den zwangsläufigen Huldentzug als unchristlich (*impius*). Doch bedeutete der kaiserliche Kommentar auch in diesem Fall keine kategorische Ablehnung, obwohl Karl nicht daran gelegen sein konnte, dass der Herzog sich seiner Gegner auf diese Weise kurzerhand entledigte. Karl und sein Rat verfuhren offenbar rechtlich versiert und klug differenzierend nach dem Prinzip der Zuständigkeit: Bei Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Herrschaft über Österreich betrafen, beschränkte sich der Kaiser auf einen Kommentar und versagte seine Zustimmung nur, wenn das Verhältnis zum Reich betroffen war. So hat er jegliche Änderung der in der Goldenen Bulle verfügten Sitzordnung der Fürsten auf Hof- und Reichsversammlungen entschieden abgelehnt. Da diese Ordnung zugleich die politische Stellung der Habsburger im Beziehungsgefüge des Reichs zum Ausdruck brachte und im öffentlichen Raum symbolisch manifestierte, maßen alle Beteiligten ihr große Bedeutung bei. Wünschte der Habsburger auf Hoftagen zur Rechten des Herrschers direkt hinter den Kurfürsten (*post electores principes*) zu sitzen (‚Privilegium maius' § 15), so beschied Karl, der Ehrenvorrang gebühre den Geistlichen und den hohen Würdenträgern. Nur die Gruppe der Kurfürsten war davon ausgenommen und blieb dem Kaiser als Berater und Repräsentanten des Reichs unmittelbar zugeordnet. In der Frage der Sitzordnung wich der Luxemburger keinen Zoll zurück. Das in Nürnberg und Metz ausgehandelte Machtgleichgewicht der Fürsten sollte nicht angetastet werden. Im Gegenzug zeigte sich Karl bei Vorrechten, die die habsburgische Territorialherrschaft betrafen, kompromissbereit und suchte lediglich eine Beeinträchtigung der Reichsrechte sowie der kaiserlichen Ehre zu verhindern. Die hier ausgehandelte politische Linie erwies sich als tragfähig, und im Anschluss an die Prüfung, am 17. Dezember 1360, wurden die österreichischen Privilegien noch in Nürnberg vom Kaiser bestätigt.[33]

Als Rechtsgrundlage für die kaiserliche Privilegienprüfung hat die Forschung auf den berühmten Satz Digesten IV 8,4 aus der justinianischen Gesetzessammlung verwiesen, dass der Kaiser nicht an die Rechtsetzung seiner Vorgänger gebunden sei. Darauf verwies auch Petrarca in seinem Gutachten als mögliche kaiserliche Reaktion auf die ihm vorgelegte Fälschung.[34] Doch bedurfte es für die herrscherliche

[33] RI 8 Nr. 3491: Der Kaiser „bestätigt dem herzoge Rudolf von Oesterreich und seinen brüdern alle rechte, freiheiten und guten gewohnheiten, die sie und ihre vordern in ihren gebieten und städten bis auf seine wahl gehabt, und ausserdem die Juden, die unter ihrer gewalt sitzen oder sitzen werden"; vgl. Alphons LHOTSKY, Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (1957) S. 30.

[34] Vgl. oben Anm. 5. Alphons LHOTSKY, Epilegomena zu den österreichischen Freiheitsbriefen, in: DERS., Aufsätze und Vorträge 1: Europäisches Mittelalter. Das Land Österreich,

Urkundenprüfung in Nürnberg im Grunde genommen nicht des Rückgriffs auf das Kaiserrecht. Denn Karl hat offenbar die in den österreichischen Privilegien untergebrachten Forderungen als das behandelt, was sie waren – als eine groß angelegte Verfälschung, deren als gültig zu beurteilende Rechtsbestandteile im Einzelnen zu prüfen waren. Als Vorbild für die kaiserliche Rechtsprüfung könnte vielmehr die zeitgenössische päpstliche Supplikenpraxis gedient haben. Bei der Behandlung der Suppliken überprüfte die päpstliche Kanzlei die Petitionen ebenfalls in ihren Einzelpunkten, und insbesondere Urban V. (1362–1370) fügte – nicht selten eigenhändig – zustimmende, ablehnende oder modifizierende Kommentare hinzu.[35] Karl IV. hat selbst zahlreiche Suppliken an die Kurie gerichtet und war über die päpstliche Vorgehensweise somit gut informiert.[36] Dem Bereich der kirchlichen Rechtsprechung und der kurialen Verwaltungspraxis entlehnte der Kaiser somit möglicherweise professionelle Wege und Methoden, um die Durchsetzung kaiserlicher Positionen ohne Gewaltanwendung zu ermöglichen. Und dieser Weg erwies sich im sensiblen Geflecht konkurrierender fürstlicher Machtansprüche als durchaus vielversprechend.

Wenngleich der kaiserliche Anteil und der seines Rates nicht mehr voneinander zu trennen sind, wird man den Luxemburger wohl als *spiritus rector* der ungewöhnlichen Privilegienprüfung bezeichnen können. Seine Behandlung der habsburgischen Fälschung bestätigt das Urteil der Zeitgenossen, dass Karl in Rechtsfragen eine er-

hg. von Hans WAGNER / Heinrich KOLLER (1970) S. 265–282, hier S. 270, verweist darauf, dass diese Sentenz weit verbreitet war und auch in einer Dekretale Innozenz' III. (Liber Extra XX 10,1,6) zitiert wird.

[35] Anne-Marie HAYEZ, La personnalité d'Urbain V d'après ses réponses aux suppliques, in: Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (Collection de l'École française de Rome 138, 1990) S. 7–31. Auch die päpstlichen Bemerkungen sind nicht selten überraschend kritisch; so stimmt ebd. S. 15 Urban V. einer Petition mit den Worten zu: *Fiat sed cave ne immediate post magisterium petas episcopatum*. Zur Quellenlage vgl. Ludwig VONES, Urban V. (1362–1370). Kirchenreform zwischen Kardinalkollegium, Kurie und Klientel (Päpste und Papsttum 28, 1998) S. 31 mit Anm. 96. Für die Hinweise danke ich Claudia Märtl (München) und Brigitte Hotz (Marburg).

[36] Vgl. beispielsweise MVB 1 S. 337 f. Nr. 557 (Sammelsupplik Karls IV. für seine *familiares* vom 5. November 1345); auch RI 8 Nr. 7045 (Nürnberg, 1361 Februar 13): Karl bittet Innozenz VI. für seinen Leibarzt, Magister Reimbotus, um Provision mit der Kirche zu Oberehnheim (D: Paul Fridolin KEHR, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts, MIÖG 8 (1887) S. 84–102, hier S. 93 f. mit weiteren Beispielen); vgl. Wolfgang HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1, 1985) S. 43–47 sowie Anhang C S. 215 f. (päpstliche Provisionen zugunsten Karls IV.).

staunliche gedankliche Präzision an den Tag legte und von einem klar definierten Standpunkt aus zu urteilen imstande war. Der Kaiser verstand sehr wohl, dass sein Schwiegersohn ihn bewusst zu täuschen und die habsburgische Position im Reich mit gefälschten Urkunden zu verbessern suchte. Diese Erkenntnis vertraute er offenbar auch Petrarca an, denn der italienische Humanist konnte es wagen, den Habsburger unverblümt als Lügner und Fälscher zu bezeichnen und als einen unfähigen zudem – als einen Rebellen, der mehr erstrebte, als seine Möglichkeiten zuließen.[37] Karl sah in Rudolfs vielfältigen Aktivitäten und Kriegsbündnissen durchaus einen Angriff auf seine kaiserliche Ehre und hatte deshalb offenbar zunächst einen Akt der Rache erwogen.[38] Letztlich entschloss er sich jedoch, den Konflikt auf der diplomatisch-rechtlichen Ebene zu lösen, obwohl der Herzog immer wieder auf ein persönliches Kräftemessen drängte. Diese Linie hat er dann in den nächsten Jahren konsequent verfolgt. Dabei war dem Herrscher bewusst, dass der Habsburger die Degradierung keinesfalls hinnehmen konnte, ohne die Stellung der Familie langfristig zu beschädigen.[39] Doch was sich den Zeitgenossen als persönlicher Macht- und Konkurrenzkampf darbot, lag eher in der offenen, durch Partikularrechte vielfach

[37] Francesco Petrarca (wie Anm. 1) S. 518: *Tibi vero ridendum, Cesar, et gaudendum est, quod rebelles tui plura cupiant, quam possint, atque imperium tuum detractare seque mendacio in libertatem asserere velint potius quam sciant.* Petrarca beendet sein Gutachten mit dem vielsagenden Satz: *Tu vale, Cesar, nostri memor et imperii, et sic vive, ut mentiri tibi tui nolint, hostes metuant.*

[38] Karl IV. schrieb am 8. September 1360 an König Ludwig von Ungarn, angesichts des ihm angetanen großen Unrechts sei er hin- und hergerissen gewesen zwischen der ersehnten Milde des gütigen Vaters und der furchterregenden Gerechtigkeit des strengen Richters; Sächsisches HStA Dresden „Copial 1314b, fol. 83v" (Eintrag im Registerfragment der Kanzlei Karls IV; R: RI 8 Nr. 3295): *puta quod nosmet ipsos in tantis nobis illatis iniuriis et in tam dubia ac dissidenti sentencia sic inter clementis patris pietatem optandam et severi iudicis tremendam iusticiam dispensacionis pie et iusti rigoris auspiciis tam modico deliberacionis spacio partiremur.* Für einen Vorabdruck der Edition danke ich Dr. Michael Lindner. Vgl. SCHLOTHEUBER, Privilegium (wie Anm. 2) S. 163 f.

[39] Aufschlussreiche Parallelen beschreibt Barbara STOLLBERG-RILINGER, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, ZHF 28 (2001) S. 385–418, insbes. S. 417 f. Sie betont den performativen Charakter derartiger öffentlichen Akte und die Notwendigkeit der Beteiligten, ihren Platz zu behaupten. Wurde ‚ihr Platz' infrage gestellt, mussten sie ihn nicht nur mit Rücksicht auf ihre persönliche Stellung verteidigen, sondern auch mit Blick auf ihre Nachfahren, denn ein Nachgeben hätte ihre Stellung als Präzedenzfall insgesamt gemindert. Vgl. weiter DIES., Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von Johannes KUNISCH (ZHF Beih. 19, 1997) S. 91–132, insbes. S. 99.

widersprüchlichen Verfassung des Reichs begründet. Die Goldene Bulle hatte jetzt das fürstliche Machtgleichgewicht in neuer Weise festgeschrieben, ohne dass die Habsburger an diesem Prozess beteiligt gewesen waren. Karl muss die kommenden Auseinandersetzungen mit den österreichischen Herzögen geradezu erwartet haben. Indem er den Konflikt jedoch auf der Basis der zuvor ausgeloteten Rechtspositionen auszutragen suchte, objektivierte er gleichsam den habsburgisch-luxemburgischen Konkurrenzkampf. Dadurch verschob er seine eigene Rolle in bedeutsamer Weise – nicht der fürstliche Konkurrent, sondern der übergeordnete Richter trat dem Habsburger entgegen, so wie es Karls imperialem Herrschaftsverständnis entsprach. Das beweist nicht nur eindrucksvoll Karls Fähigkeit, seine Herrschaftskonzeption in dem von konkurrierenden Ansprüchen geprägten adeligen Beziehungsgefüge erfolgreich durchzusetzen, sondern auch seine Fähigkeit zur Abstraktion und seinen im Rechtsdenken geschulten Blick.

Karl wählte selten die kriegerische Auseinandersetzung mit seinen Gegnern, vermutlich ebenso aus Überzeugung als auch, weil er sich nicht sicher war, auf diesem Feld die Oberhand zu behalten. Draufgängerisches Heldentum lag dem Kaiser insgesamt fern. Die von Turnieren, Fehden und höfischen Festen geprägte Welt des Ritteradels, von dessen Idealen Leben und Herrschaft seines Vaters Johann durchdrungen waren, blieb ihm eher fremd, vielleicht suspekt.[40] Vielfach klingt Karls tiefes Misstrauen gegenüber den Adeligen durch, die sich ihr Recht oder das, was sie dafür hielten, mit Gewalt nahmen und sich eigene, praktisch autonome Machtbereiche schufen. Die Folgen dieser Politik für die böhmische Königsherrschaft umreißt er eindrucksvoll im Proömium seiner letztlich gescheiterten Gesetzessammlung, der ‚Maiestas Carolina': Raub und Fehden ließen die Bevölkerung verarmen, unsichere Wege brächten den Handel zum Erliegen, und die Selbsthilfe der Barone verurteile die Königsgerichte zur Machtlosigkeit.[41]

[40] SCHLOTHEUBER, Autobiographie (wie Anm. 9) S. 561–591. Heinz THOMAS, Vater und Sohn. König Johann und Karl IV., in: Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen, 1296–1346, hg. von Michel PAULY (Publications de la Section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 115. Publications du Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Études médiévales 14, 1997) S. 445–482. Bezeichnend für die unterschiedliche herrscherliche Identität von Vater und Sohn ist, dass Guillaume de Mauchaut in seinem Preislied auf Johann von Böhmen ‚Le Jugement dou Roy de Behaigne' diesem die Richterrolle in einem Minnestreit zuweist, die in Johanns Vorbildlichkeit in seiner praktischen theoretischen Kompetenz in Liebesangelegenheiten gipfelt; HUBER, Karl IV. (wie Anm. 20) S. 65. Dagegen erscheint Heinrich von Mügelns ‚Der Meide kranz' wie ein Gegenentwurf.

[41] Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355. Auf der Grundlage der lateinischen Handschriften hg., eingeleitet und ins Deutsche

Doch musste es aus Sicht der böhmischen Adeligen, vor allem nach den Jahren König Johanns, nicht ebenso befremdlich sein, wenn man im König kein ritterliches Vorbild fand und der Herrscher seine Autorität nur äußerst selten mit der Waffe zur Geltung brachte? Der adelige Waffendienst war dadurch weniger gefragt und wurde zudem offenbar schlecht belohnt, wie Villani anmerkt. Hat der Ritteradel vielleicht seinerseits Misstrauen gegenüber Karls Stärken entwickelt, die in einer geschickten, bisweilen fast hinterlistigen Verhandlungsführung lagen?[42] Nicht nur sein Kanzler Johann von Neumarkt bescheinigte dem Kaiser eine persönliche Überzeugungskraft der Rede,[43] auch Petrarca äußert sich mehrfach bewundernd über Karls Argumentationskunst.[44] Aber zu der Redegabe traten, wie ich meine, gute Rechtskenntnisse und vor allem ein in rechtlicher Hinsicht tief durchdachter Standpunkt, den Karl als legitimen Anspruch königlicher oder kaiserlicher Autorität formulierte. Den schriftlich formulierten Anspruch galt es dann vor allem auf dem Verhandlungswege durchzusetzen. An Karls Kirchengesetzgebung lässt sich diese Vorgehensweise deutlich ablesen. Aber eben in dem Kampf um Durchsetzung eines von der Rechtsordnung legitimierten Anspruchs, so Wolfgang Hölscher, lag die treibende Dynamik mittelalterlichen Verfassungslebens.[45]

Diese Vorgehensweise lässt sich in Karls Regierungszeit vielfach beobachten. So bestand Karls herrscherlicher Zugriff auf Böhmen in der Verschriftlichung des böhmischen Landrechts, des tschechischen ‚Řád práva zemského' und des lateinischen

übertr. von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Veröff. des Collegium Carolinum 74, 1995) Proömium S. 34–36.

42 HERKOMMER, Kritik (wie Anm. 12) S. 69.

43 Briefe Johanns von Neumarkt, ges., hg. und erl. von Paul PIUR (Vom Mittelalter zur Reformation 8, 1937) S. 79 f. Nr. 48: *Vivus est sermo tuus* [Hebr 4,12], *Cesar invicte. Etenim e beato quodam divinitatis fonte scaturiens ... aures dulcorat et lenit, voluntatem dirigit, inflammat affectum ...* Weiter heißt es: *Nam tui sermonis facunda pariter et fecunda progressio ... sic penetrat, ut ...*

44 Dieses Urteil bestätigt Petrarca eindrucksvoll in seiner Charakterisierung des Kaisers in einem Brief an Lello di Pietro Stefano dei Tosetti aus dem Jahre 1355: Francesco Petrarca (wie Anm. 1) S. 426–441, hier S. 436. Am Ende ihres Wortgefechts über den fraglichen Vorzug der *vita solitaria* gegenüber der *vita activa* heißt es über Karl, er habe niemanden gegen die einsame Lebensweise überzeugender argumentieren hören als den Herrscher: *Ita longis iocosisque sermonibus protracta altercatio est, ut fatear ex omnibus, quos oppugnatores solitarie vite sum expertus, nullum audisse contra id vite genus efficacius disputantem.* Diese Fähigkeit bescheinigt er dem Kaiser auch persönlich im Gutachten über die habsburgische Fälschung von 1361 (ebd. S. 518): *Tua autem epistola, quam illorum odio dictatam ad me misisti, magnum te michi approbat oratorem.*

45 HÖLSCHER, Kirchenschutz (wie Anm. 36) S. 180.

‚Ordo iudicii terrae',[46] ebenso wie er später in der Mark Brandenburg als ersten Schritt die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der neu erworbenen Territorien erfasste. Noch im Jahr 1373 ließ der Kaiser hier eine Übersicht der Marken erstellen, und bereits zwei Jahre später war das ‚Landbuch der Mark Brandenburg', eine bedeutsame Rechtsquelle, fertiggestellt.[47] Karls Stärken formten somit seine Herrschaftspraxis und, wie wir sehen werden, auch seine Herrschaftskonzeption.

III Karls Selbstverständnis als Gesetzgeber

Karls Legitimation herrscherlicher Gesetzgebung und seine Begründung für die Verschriftlichung von Recht, wie sie die Proömien seiner Rechtssammlungen zum Ausdruck bringen, sind in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse.[48] Gesetzgeberische Tätigkeit entfaltete der Luxemburger für Böhmen (1355),[49] Schlesien (1356),[50] für das Reich (1356)[51] und die Mark Brandenburg (1375).[52] Da es sich

46 Maiestas Carolina (wie Anm. 41) S. XXVI–XXXI.

47 Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von Johannes SCHULTZE (Brandenburgische Landbücher. Veröff. der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, 1940); Hans K. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, JGMODtl 27 (1978) S. 138–168.

48 Zur Begrifflichkeit von *constitutio, lex, edictum, gesetz* in den Urkunden Karls IV. vgl. Harriet M. HARNISCH, Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden Karls IV. Entwicklung neuer Auswahlkriterien für die Edition der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, ADipl 38 (1992) S. 193–216; ferner Friedrich MERZBACHER, Karl IV. und das Recht, in: Kaiser Karl IV., Staatsmann und Mäzen, hg. von Ferdinand Seibt (²1978) S. 146–151. Zur Herrschaftsauffassung allgemein sehr aufschlussreich Franz MACHILEK, Karl IV. und Karl der Große, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 104–105 (2002 f.) S. 113–145; Reinhard SCHNEIDER, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. von Theodor SCHIEDER (HZ Beih. 2, 1973) S. 122–150.

49 Maiestas Carolina (wie Anm. 41).

50 Das Schlesische (auch Breslauer) Landrecht ist auf der Basis des Sachsenspiegel-Landrechts entstanden; Edition: Ernst Theodor GAUPP, Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstentums von Breslau von 1356, an sich und in seinem Verhältnis zum Sächsenspiegel dargestellt (1828, ND 1966).

51 Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Const. 11, 1978–1992) S. 537–633. Vgl. Horst KUNTSCHKE, Zur historischen Charakterisierung der Gesetzgebung Karls IV. in der Goldenen Bulle von 1356, in: Mezinárodní vědecká konference doba Karla IV. v dějinách národů ČSSR, pořádaná Universitou Karlovou v Praze k 600. výročí úmrtí Karla IV. 29.11.–1.12.1978 [Internationale wissenschaftliche Konferenz ‚Die Zeit Karls IV. in der Geschichte der Völker

hierbei um die Verschriftlichung von weltlichem Recht handelte, warfen seine Vorstöße gleichzeitig die Frage nach der Akzeptanz schriftlichen Rechts seitens des Adels auf. Diese Frage freilich war letztlich die entscheidende, und sie scheint für Karl nicht zuletzt eine Frage adeliger Bildung gewesen zu sein.[53] Seiner Ansicht nach bedurfte es für eine baronale oder fürstliche Herrschaft mehr als einer guten Ausbildung im Kampf zu Pferd oder der Einweisung in die Gesellschaftsformen europäischer Adelshöfe.[54] Aber der böhmische Adel und seine Standesgenossen im Reich brachten für dieses Ansinnen offenbar nur sehr begrenzt Verständnis auf.[55]

der ČSSR', veranstaltet von der Karlsuniversität Prag zum 600. Todestag Karls IV. 29.11.–1.12.1978], 3 Bde. (1981), hier 3: Materiály ze sekce dějin státu a práva [Materialien der Sektion ‚Geschichte von Staat und Recht'] S. 6–23.

52 Oben Anm. 47.

53 Vgl. dazu Jiří KEJŘ, Právní uzdělanost v Čechách v době Karlově [Die juristische Bildung in Böhmen im karolinischen Zeitalter], in: Karolus Quartus. Piae memoriae fundatoris sui Universitas Carolina D.D.D., hg. von Václav VANĚČEK / Jaroslav PŘÍBRAMSKÝ (1984) S. 127–134, der auf drei Arten von Recht in Böhmen eingeht: das Gewohnheitsrecht, das in dem Landesrecht mündete, das mit kleinen Modifikationen übernommene ‚deutsche Recht' und das gelehrte (römische bzw. kanonische) Recht. Allgemein Jean RICHARD, La culture juridique de la noblesse aux XI^e, XII^e et XIII^e siècles, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE / Werner PARAVICINI (VMPIG 133, 1997) S. 53–66.

54 Ein gutes Beispiel für einen solchen ritterlichen ‚Ausbildungsweg' und das damit verbundene adelige Selbstverständnis ist die Autobiografie Georgs von Ehingen: Georg von Ehingen. Reisen nach der Ritterschaft. Edition, Untersuchung, Kommentar, hg. von Gabriele EHRMANN, 2 Bde. (1979). Dazu Susanna SCHMIDT, Georg von Ehingen, „Reisen nach der Ritterschaft": Stil und Darstellungsmuster einer Ritterbiographie am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (1997) S. 7–9. Aufschlussreich für die Thematik ist auch die Studie von Anja RUSS, Kindheit und Adoleszenz in den deutschen Parzival- und Lancelot-Romanen: hohes und spätes Mittelalter (2000) S. 234–241, S. 269–275. Insgesamt Arnd REITEMEIER, Adels- und Prinzenerziehung im England des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Erziehung und Bildung bei Hofe, hg. von Werner PARAVICINI / Jörg WETTLAUFER (Residenzenforschung 13, 2002) S. 55–69; hier S. 58. Umfassender Nicolas ORME, The Education of the Courtier, in: English Court Culture in the Later Middle Ages, hg. von Vincent John SCATTERGOOD / James W. SHERBORNE (1983) S. 63–85, hier S. 63 und 72; immer noch grundlegend Lutz FENSKE, Der Knappe. Erziehung und Funktion, in: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VMPIG 100, 1990) S. 55–127.

55 Ivan HLAVÁČEK, Geistlich und weltlich am Hofe der letzten Přemysliden und der Luxemburger, in: Erziehung und Bildung bei Hofe (wie vorige Anm.) S. 157–166, bes. S. 164. Hlaváček betont die Distanz des böhmischen Laienadels zum karolinischen Hof in Prag,

In der Mitte des 14. Jahrhunderts beklagt sich Konrad von Megenberg bitter über den deutschen Adel und seine Bücherverachtung. Auch seine Kinder lehre er nur, die Waffe zu führen, ohne zu bedenken, dass die Klugheit die Körperkräfte besiegt.[56] Der Kaiser jedoch, der dem Rechtsweg selbst große Bedeutung beimaß, versuchte, auch den Adel von den Vorteilen der Schriftkundigkeit und friedlicher Konfliktlösung zu überzeugen. Bezüglich Karls Haltung zur Ausbildung der Kurfürstensöhne wird zumeist auf das berühmte 31. Kapitel der Goldenen Bulle verwiesen, das ihnen den Erwerb von Fremdsprachen nahelegte.[57] Doch der Geleitbrief zu der Chronik seines Kaplans und Tischgenossen, des weitgereisten Franziskaners Johannes von Marignola (Giovanni da Marignolli), konkretisiert die Bildungsfrage im Rahmen staatstheoretischer Anschauungen eigentlich noch deutlicher.[58] Der im Namen des Kaisers publizierte Brief, dessen konkrete Formulierung wohl auf Marignola zurückgeht, autorisierte ein Werk, das Karl selbst in Auftrag gegeben hatte. Eine kaiserliche Urkundentitulatur zu Beginn des Geleitbriefes erhöhte noch dessen offizielle Bedeutung. Kenntnisreicher Führer (*prudentes rectores*), so heißt es hier, bedürfe das Volk, um in Frieden zu leben.[59] Nach dem Beispiel Davids, des gerechtesten Königs, denke er, Karl, Tag und Nacht darüber nach und wälze beständig die Frage in sorgenvollen Gedanken, wie er die Führer seines Staatswesens und seiner Heere zum Buchstudium (*ad literarum studia*) anregen könne.[60] Intendierte Karl IV. eine

wohingegen die Geistlichkeit eine wichtige Rolle spielte. Offenbar versuchte der Herrscher diese Spannungen durch ein Hinziehen schlesischer Fürsten auszugleichen.

56 Konrad von Megenberg, Ökonomik (*Yconomica*), hg. von Sabine KRÜGER, 3 Bde. (MGH Staatsschriften 3, 1973–1984), hier 2 S. 170,24 ff. (Kap. II 13 *De paedagogis principum*): *Sed Teutonici milites speculativos viros librimordes quasi libros mordentes appellant ... Nutriunt pueros in armis corporalibus et inermes providenciis ad bella destinant eos nescientes, quod prudencia vires corporeas debellat.*

57 MGH Const. 11 S. 630–633.

58 Johannis de Marignola Chronicon (Kronika Jana z Marignoly), hg. von Josef EMLER (FRB 3, 1882; ND 2004) S. 485–604, hier S. 492 f. Dazu Norbert KERSKEN, Geschichtsschreibung im Europa der „nationes". Nationalgeschichtliche Gesamtdarstellungen im Mittelalter (1995) S. 587–603 (Werke aus der Zeit Karls IV.), hier S. 589 f. Die Chronik muss in den Jahren 1355–1358 in Prag entstanden sein.

59 Johannis de Marignola Chronicon (wie vorige Anm.) S. 492A,5–9: *Ad dandam scientiam plebi eius et dirigendos pedes morum in viam pacis et felicitatis eterne. Tunc enim rem publicam constat esse felicem, quando rectores ipsius prudentes esse constituit vel vacare prudencie.* Die Formulierung *constat felicem esse rem publicam* stammt ursprünglich von Cassiodor, Variae Kap. VI 1 (Formula illustratus vacantis), aber das seltene Zitat wurde vermutlich einer Spruchsammlung entnommen.

60 Johannis de Marignola Chronicon (wie Anm. 58) S. 492A,14–24: *Nos igitur divina prudencia super speculum imperialis culminis ac rex Boemie constitutus ab eo exemplo*

tiefer gehende Alphabetisierung des böhmischen Adels? Vielleicht, damit sie als Richter oder Schöffen im Königsgericht die geschriebenen Gesetze leichter zur Kenntnis nähmen und als Maßstab ihrer Urteile akzeptierten?

Der Geleitbrief erscheint durchdrungen von der Idee, der kriegerischen Identität der Ritterschaft eine neue, von literarischer Bildung geprägte Seite adeligen oder fürstlichen Selbstverständnisses nahezubringen. Karl zitiert den Kriegstheoretiker Vegetius, um dem Gedanken zu Autorität zu verhelfen, dass erprobte Klugheit vielfach den größeren Triumph bringe, als die bewaffnete Hand, weshalb vor allem die jungen Fürsten gut unterwiesen werden müssten.[61] Die Marignola-Chronik richtete sich somit an eben jene böhmischen Adelskreise, die 1355 mit der ‚Maiestas Carolina' ein geschriebenes Gesetz erhalten sollten. Karl muss selbst bezweifelt haben, dass der böhmische Ritteradel seine Anschauungen teilte, denn der Grundgedanke wird im Sinne von Überzeugungsarbeit ständig wiederholt: „Der gute Rat (*sanum consilium*) macht den großen Fürsten aus, nicht die Tapferkeit seiner Waffen", heißt es hier, um dann gelehrt mit Sallusts eindringlichen Worten fortzufahren: „Glaubt bloß nicht, dass unsere Eltern den Staat nur mit Waffen von einem kleinen zu einem großen gemacht haben." Wenn dies zuträfe, müsste der eigene Staat schließlich noch größer sein als der der Eltern, da man diese an Rittern, Pferden und Reichtum deutlich übertreffe. Aber die Wirklichkeit sehe anders aus: Es herrsche allenthalben Raubsucht und Gewalt und keinerlei Unterscheidung zwischen Guten und Bösen.[62]

David, iustissimi regis, die noctuque in lege domini meditantes vigilamus attencius et sollicita mente revolvimus, qualiter nostre reipublice utriusque milicie rectores ad literarum studia provocemus, ut ipsam pacis tempore ac eciam bellorum non solum armis bellicis decoratam, verum eciam prudencia et bonis moribus exemplo maiorum studeamus esse armatam. Zum Topos des schlaflos für sein Volk tätigen Herrschers allgemein REINLE, Herrschaft (wie Anm. 13) S. 47 f.; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Schlaflose Nächte. Der Schlaf als metaphorische, moralische und metaphysische Größe im Mittelalter (2002) S. 105–121.

61 Johannis de Marignola Chronicon (wie Anm. 58) S. 492A,29–33: *Plures enim fecit triumphare experta prudencia quam armata milicia, ut ostendit Vegecius De re militari. Expedit ergo rei publice informari maxime iuvenes principes ad imitationem proborum, ne degeneres fiant.*

62 Johannis de Marignola Chronicon (wie Anm. 58) S. 492B,18–30: *Non enim armorum fortitudine tantum gloriosa bella geruntur, sed eciam magis sano consilio cum fidelitate ad principem prudencia directiva, ut ait Salustius et beatus Augustinus libro De civitate Dei sic dicens: ‚Nolite putare parentes nostros rem publicam armis tantum ex parva magnam fecisse. Nam si hoc esset, nos multo illis maiorem haberemus, maior enim est nobis armorum, equorum et amicorum copia; sed alia fuere eis, que nobis nulla sunt, domi industria, foris iustum imperium, animus in consulendo liber, nulli voluptati vel cupiditati obnoxius. Pro hiis nos habemus domi inerciam, foris rapacitatem, inter bonos et malos discrimen nullum.'* Das Zitat aus Sallust (Catilinae coniuratio Kap. 52,19) fand in Augustinus, De civitate Dei Kap. V 12 Eingang.

Das Vorbild für eine gebildete herrschernahe Elite bot dem Luxemburger möglicherweise der Pariser Hof unter dem letzten Kapetinger Karl IV., der einst dem jungen Luxemburger den Erwerb literater Bildung ermöglicht hatte.[63] Der Valois Karl V. (Charles le Sage, 1364–1380) etablierte dann erfolgreich ein spezifisches herrscherliches Selbstverständnis als gebildeter, als „weiser" Fürst.[64] Von ihm hieß es ebenfalls, er besiege seine Gegner eher mit List denn mit Gewalt.[65] Bezüglich der Rolle des Rechts, der zahlreich in Auftrag gegebenen Übersetzungen und der Förderung von Literatur ließen sich deutliche Parallelen zwischen dem Luxemburger und dem Valois herausarbeiten. In der Bildungsfrage spiegelt sich die große Bedeutung, die Karl IV. wie auch sein Kollege auf dem französischen Thron den intellektuellen Fähigkeiten und nicht zuletzt den Rechtskenntnissen ihrer Adeligen beimaßen. Vielleicht erkannte der Luxemburger hier auch gewisse Defizite, denn der hofnahe französische Adel scheint dem deutschen darin spürbar überlegen gewesen zu sein.[66] Der Rat Graf Wilhelms V. von Holland, Philipp von Leyden (1320/25–1383), der in Orléans und Paris kanonisches Recht studiert hatte, findet jedenfalls deutliche Worte für den Unterschied zwischen der französischen und der deutschen Ritterschaft. In seinem Fürstenspiegel ‚De cura reipublicae et sorte principantis' formuliert er den Vorteil des französischen Adels als Vorsprung an *urbanitas*, an

63 Vita Caroli Quarti (wie Anm. 9) S. 82; vgl. Wolfgang KLEIN, Kaiser Karls IV. Jugendaufenthalt in Frankreich und dessen Einfluß auf seine Entwicklung (1926). – Beneš von Weitmühl betont, dass Karl bei seinem siebenjährigen Aufenthalt (1323–1330) am Pariser Hof König Karls IV. gute Sprach- und Landeskenntnisse erwarb; Chronicon Benessii de Weitmil (wie Anm. 21) S. 479A,10–13: *Ibidem Wenceslaus, primogenitus filius regis Boemie, moram per VII annos trahens linguam illius patrie et litteras atque mores ipsius regionis perfecte didicit.* Auch die hofnahen französischen Fürstenspiegel, wie des Vinzenz von Beauvais († 1264) ‚De morali principis institutione' oder der des Aegidius Romanus († 1316) propagieren eindringlich die Notwendigkeit literarischer Bildung; vgl. Jacques LEMAIRE, Les visions de la vie de cour dans la littérature française de la fin du Moyen Âge (1994) S. 87–111; Gabriela SIGNORI, Schädliche Geschichte(n)? Bücher, Macht und Moral aus dem Blickwinkel spätmittelalterlicher Fürstenspiegel, HZ 275 (2002) S. 593–624. Die englischen Könige hatten für den hofnahen Adel gleichfalls bereits eigene Institutionen geschaffen; vgl. Nicholas ORME, Medieval Schools: from Roman Britain to Tudor England (2006) S. 201–204.

64 Bernd CARQUÉ, Stil und Erinnerung. Französische Hofkunst im Jahrhundert Karls V. und im Zeitalter ihrer Deutung (VMPIG 192, 2004) S. 156–173. LEMAIRE, Visions (wie vorige Anm.) S. 86–92.

65 LEMAIRE, Visions (wie Anm. 63) S. 88 f.

66 RICHARD, Culture (wie Anm. 53) S. 63–66.

fürstlicher Bildung und Rechtskenntnissen. Philipp von Leyden betont, es nütze einem Staat sehr, gebildete Männer zur Verfügung zu haben, die die Gesetze und die Rechte ihrer Vorfahren kennen. Das, so Philipp, hilft Frankreich gegen die Deutschen, die das Studium der Bücher (*studia literarum*) weniger pflegen, zu ihrem großen Schaden und zum Ruin ihrer *respublica*. „Dort wird die öffentliche Lebensart (*publica urbanitas*) durch große Gewaltsamkeit entstellt, es herrscht die Raubgier der Wölfe, und die Fürsten setzen sich selbst der Schande aus, nicht Ehre noch Stand kennen sie in der Herrschaft über sich selbst oder über ihre Untergebenen."[67] Philipps Grundgedanke der *utilitas reipublicae*, der adelige Partikularinteressen unterzuordnen waren, entspricht in wesentlichen Zügen der Herrschaftsauffassung Karls IV., und beide betonen den Zusammenhang zwischen friedlichen Verhältnissen und der Bildung bzw. den Rechtskenntnissen des Laienadels. Den moralisch-ethischen Normen der Fürstenspiegelliteratur entnahm Karl seine Konzeptionen von Herrschaft. Sie prägen, wie vor allem Bernd-Ulrich Hergemöller herausgearbeitet hat, auch vielfach die in Karls Umkreis entstandene Literatur.[68] Aber der Kaiser hat die theoretischen Erwägungen von ‚guter' Herrschaft nicht allein seinen Ratgebern überlassen, sondern daraus einen selbst-begriffenen, charakteristischen Zugriff für seine Regierungspraxis entwickelt.

„Damit unser Staat durch friedvolle Ruhe sowohl des Geistes als auch der Zeitläufe aufblühe", erklärt Karls Geleitbrief Ziel und Absicht der Chronik Marignolas, sollten die Heutigen zu guten Sitten angeregt werden. Dazu habe er geeignete Vorbilder und Beispiele der Historie zusammenstellen lassen, die nun in klares Latein gefasst seien, weil sie in den alten Chroniken und Geschichten nur verstreut und verborgen zu finden waren.[69] Ganz ähnlich begründet auch das Proömium der ‚Maiestas Carolina' den Anlass der Kodifizierung, um klare Richtlinien und Handlungsanweisungen zu bieten: Er habe die geschriebenen Gesetze ungeordnet und sinnwidrig zusammengestellt vorgefunden, vieles beruhe allein auf dem Gewohnheitsrecht. Nun aber sollten die Gesetze in einsichtiger Ordnung und klarem Stil neu zusammengestellt werden, damit den großen und kleinen Richtern des Landes durch die schriftliche Grundlage die Möglichkeit genommen werde, in vergleichbaren Fällen ungleiche Urteile zu fällen.[70] Da die Marignolachronik explizit der Geschichtsdeutung im Sinne einer Vorbildfunktion verpflichtet war, erstaunt es nicht, dass der legendäre ‚Staatsgründer' Přemysl hier vor allem als Gesetzgeber stilisiert wird: Přemysl habe das ‚ungezähmte' Volk „gezügelt" und alle Gesetze des Landes erlassen.[71] Johannes von Marignola präzisiert, der Herzog habe alles Recht des Landes allein gesetzt (*omnia iura, quibus hec terra regitur, solus ipse dictavit*) und eine „vernunftgemäße" Ordnung (*rationabiles consuetudines*) eingeführt. Karl konnte sich in der Geschichts-

[67] Philippus de Leyden. De cura reipublicae et sorte principantis. hg. von Philip Christiaan Molhuysen (1915) S. 39: *Hinc sumas argumentum, multum expedire reipublicae viros habere literatos, qui leges noverint et iura maiorum. Et facit pro regno Franciae et contra Allemannos, qui studia literarum minus frequentant, in ipsius reipublicae magnum incommodum, ruinam et iacturam. Hic violentia magna publica deformatur urbanitas, praesidet luporum rapacitas, et ipsi principes ignominiae subiacent, nec honorem et statum cognoscunt sibi ipsis et subditis suis imperandi*; dazu Hans Wilfert, Philipp von Leyden. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des modernen Staates (1923) S. 7 f. – Der Gedanke kundiger Ratgeber war für den Kanonisten zentral; Philippus de Leyden S. 59: *Illi, qui erunt circa expeditionem et executionem parliamentorum principis, debent esse personae et viri litterati, qui leges noverint et iura maiorum.* Der Ernst seiner Überzeugungen geht aus seiner testamentarischen Verfügung bezüglich seiner Bibliothek (*Dispositio librorum magistri Philippi de Leyden*) ebd. S. 475 hervor: *Porro quoniam propter librorum defectum illos comparare non valentes multi habiles et ydonei se a studiis retraxerint in grave reipublicae preiudicium, que ad sui regimen viris literatis permaxime dinoscitur indigere, volens cupientibus proficere in scientia iuris canonici et civilis ... utiliter providere.* Seine bedeutende Bibliothek verdiente eine eigene Untersuchung.

[68] Bernd-Ulrich Hergemöller, Cogor adversum te. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 7, 1999) S. 312–339.

[69] Johannis de Marignola Chronicon (wie Anm. 58) S. 492B,31–43: *Ut ergo tranquillitate pacis tam mentis quam temporis nostra respublica perfruatur, operariis viciorum penitus expurgatis, et delicatos nobilium animos ad probos mores exemplis delectabilibus provocemus, cronicarum antiquas et novas hystorias maxime Boemorum obscure conscriptas per venerabilem patrem, fratrem Iohannem dictum de Marignolis ... transcurri mandavimus, amputatis obscuris verborum ambagibus et superfluis resecatis ac interpositis quibusdam utilibus, incipiendo a primo Adam usque ad felicia tempora nostra.*

[70] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Proömium S. 38,15–31: *constituciones et leges ... antiquas plurimas, quas partim in scriptis licet incomposite et confuse redactis, partim vero sola consuetudine et utencium moribus approbatas ... invenimus ...; per quas* [d. h. die schriftlich fixierten und wohlgeordneten Gesetze] *eciam cunctis iudicibus aut officialibus nostris maioribus et minoribus recte iudicandi – secundum quod scriptum invenerint – materia prebeatur et variandi iudicia in causis eisdem vel similibus ... facultas quelibet adimatur.*

[71] Johannis de Marignola Chronicon (wie Anm. 58) S. 525B,25–30: *Premysl ergo ... hanc feram gentem virtute et prudencia frenavit legibus et indomitum populum iusto imperio domuit et racionabilibus consuetudinibus subiugavit cum Libussa; omnia iura, quibus hec terra regitur, solus ipse dictavit.* Vgl. Kersken, Geschichtsschreibung (wie Anm. 58) S. 627. Diese Geschichte tradiert auch die zeitgenössische Chronik des Johannes Neplach: Johannis Neplachonis, abbatis Opatovicensis, Chronicon (Neplacha, opata Opatovského, krátká kronika Římská a Česká), hg. von Josef Emler (FRB 3, 1882; ND 2004) S. 445–484, hier S. 461A,36–39: *Demum succedente tempore eferam gentem legibus frenavit et iura omnia, quibus hec terra utitur et regitur, solus cum sola Lybossa dictavit.*

deutung seines Hofes somit auf ein autorisiertes Vorbild für seine gesetzgebende Tätigkeit berufen. Und diese wurde durchaus im Sinne der *reformatio*, einer Wiederaufrichtung der ursprünglich richtigen Ordnung begriffen, denn Marignola stilisiert Přemysls Gesetze als das Vermächtnis des Herzogs an ‚sein Volk'.[72] Geschichtsschreibung und Gesetzgebung sollten sich gegenseitig stützen und folgen deshalb derselben Intention. Karl hatte mit der Chronik die Erwartung verbunden, dass Marignola die Universalgeschichte mit der böhmischen Geschichte konzeptionell im Sinne von Karls Herrschaftsverständnis vereine.[73] Diesem hohen Anspruch vermochte Marignola freilich nicht gerecht zu werden, weshalb der Herrscher einen neuen Chronisten mit einer Gesamtdarstellung der böhmischen Geschichte beauftragte.[74] Der gelehrte Rektor des Prager Ägidienstifts, Přibík mit Beinamen Pulkava († 1380), nahm dieses Vorhaben schließlich in Angriff. Auch er stilisiert den ersten legendären Herzog Přemysl als Gesetzgeber. Pulkava wählte dabei jedoch interessanterweise den rechtlich relevanten Ausdruck *leges condere*: *condiderunt* [sc. *Priemisl et Lybussa*] *leges et statuta, quibus hodierna die Boemia regitur*.[75] Er greift damit ein Zitat des ‚Codex Iustinianus' (I 14,12,3) auf: *leges condere soli imperatori concessum est*, das die Theorie des imperialen Reservatrechts in Gesetzgebungsfragen tradierte. Die Wendung *leges condere* für die herrscherliche Gesetzgebungstätigkeit findet sich gleich zweimal auch im Proömium der ‚Maiestas Carolina'.[76] Da Pulkava in seinem Epilog berichtet, dass Karl die Konzeption und Umsetzung der in seinem Auftrag entstandenen Geschichtswerke persönlich überwachte, wird diese Formulierung nicht

[72] Der Gesetzgebung galt Přemysls letzte Sorge, bevor er starb; Johannis de Marignola Chronicon (wie Anm. 58) S. 526B,3–5: *post quam* [d. h. nach dem Tod der Libuša] *eciam plenus dierum constitutis legibus Boemorum defunctus est primus dux Přemysl in senectute bona.*

[73] Norbert KERSKEN, Auf dem Weg zum Hofhistoriographen. Historiker an spätmittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Mittelalterliche Fürstenhöfe und ihre Erinnerungskulturen, hg. von Carola FEY / Steffen KRIEB / Werner RÖSENER (Formen der Erinnerung 27, 2007) S. 107–140, hier S. 109 f. Einen Versuch mit ganz ähnlicher Intention, nämlich der Ausdeutung des eigenen Lebens im größeren Zusammenhang christlich-moralischer Geschichtsdeutung, hatte Karl mit seiner Autobiografie unternommen; SCHLOTHEUBER, Autobiographie (wie Anm. 9) S. 589 f.

[74] KERSKEN, Weg (wie vorige Anm.) S. 110 f.

[75] Przibiconis de Radenin dicti Pulkavae Chronicon Bohemiae (Kronika Pulkavova), hg. von Josef EMLER (FRB 5, 1893; ND 2004) S. 1–207, hier S. 8B,28 f.; vgl. auch KERSKEN, Geschichtsschreibung (wie Anm. 58) S. 601.

[76] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Proömium S. 32,17–19 (*principes gentium ... qui leges et iura conderent*) und S. 38,15 f. Nicht nachvollziehbar ist für mich die Entscheidung des Editors für die Lesart *leges concedere*, da die handschriftliche Überlieferung in beiden Fällen die Formulierung *leges condere* nahelegt; vgl. die Begründung ebd. S. XXIII f.

als zufällig oder nur als gelehrte Reminiszenz des Autors zu werten sein.[77] Ganz offensichtlich wurden die Fragen der Legitimation und Kodifizierung von Recht am Prager Hof intensiv diskutiert.

Das Vorwort zur Marignola-Chronik entstand in den Jahren nach 1355, eben als der Adel den großen Versuch der verschriftlichten Neuordnung des böhmischen Landrechts, die ‚Maiestas Carolina', zu Fall gebracht hatte. Die Chronik erweist sich als ein neuer Anlauf, um dem herrscherlichen Anliegen auf einem anderen Weg, mithilfe einer anderen literarischen Gattung mehr Akzeptanz zu verschaffen. Offensichtlich wollte der Luxemburger dem Ritteradel einen erweiterten historischen Horizont vermitteln, damit sich ihm die maßgeblichen Ziele seiner Herrschaft leichter erschlossen. Denn Karl stellte seine Rechtskodifizierungen bewusst in den größeren Zusammenhang der Heilsgeschichte. Hier fand er die Legitimation und den Maßstab, um eine neue, schriftlich fixierte Ordnung zu setzen. Das Proömium der ‚Maiestas Carolina', dessen Konzeption dem Herrscher selbst zugeschrieben wird, spannt deshalb die Vorstellungen des Luxemburgers von der Aufgabe herrscherlicher Gesetzgebung in den großen Rahmen der Erschaffung der Menschheit ein. Nach dem Sündenfall habe Gott die Herrscher über das Volk gesetzt, damit sie in einer von Habsucht (*avaritia*) und anderen Lastern heimgesuchten Welt Frieden und Recht erwirkten, Raub und Krieg aber unterbänden.[78] Gegen die anwachsenden Gebrechen der Gesellschaft, so das Proömium, bietet allein die Gesetzgebung ein „geeignetes Heilmittel" (*oportuna remedia*). Dabei autorisierte und legitimierte der göttliche

[77] Pulkava schreibt im Epilog seines ‚Chronicon Bohemiae' (wie Anm. 75) S. 207B,8–15: *Nam illas omnes res certas et veras ac gesta seu facta sue terre Boemie idem imperator, quam pervalide super omnes alias suas terras dilexit, solus omnibus cronicis monasteriorum et baronum visis et cum summa diligencia perlectis memorato Przibiconi demandavit ex eis unam cronicam veram et rectam conscribere et in unum volumen redigere, quod et, prout cernis, fecit.* Der Vorstoß zur Neuordnung der Gesetze und zur ‚Neuordnung' der Geschichte entsprangen offensichtlich demselben Grundgedanken: Ebenso wie die rechtliche Grundlage sollte auch die Geschichtsschreibung von Karl autorisiert und vereinheitlicht werden.

[78] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Proömium S. 32. Legitime Herrschergewalt entspringt deshalb der gottgewollten Ordnung. Diese dem Proömium der Konstitutionen von Melfi (1231) entnommene Passage geht zurück auf Augustins ‚De civitate dei' bzw. Isidor von Sevilla, Sententiae, hg. von Pierre CAZIER (CCL 111, 1998) S. 295 (Kap. III 47); dazu Peter LANDAU, Der biblische Sündenfall und die Legitimität des Rechts, in: Die Begründung des Rechts als historisches Problem, hg. von Dietmar WILLOWEIT unter Mitarbeit von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 45, 2000) S. 203–214; insgesamt aufschlussreich Wolfgang STÜRNER, Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken. (Beitr. zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11, 1987) S. 67–85.

Wille die gesetzgeberische Tätigkeit als wichtigste Herrscheraufgabe, die als Recht und Verpflichtung zugleich aufgefasst wird: „Damit wir die königliche Macht, die uns von Gott verliehen ist, nicht zu missbrauchen scheinen, wollen wir die Sorge um den Staat und die Untergebenen nicht in nachlässiger Untätigkeit aufgeben", heißt es hier.[79] Als Maßstab für gerechte Gesetze diente die *lex dei*, die gemäß der Vernunft (*ratio*) und unter Beachtung der christlichen Ethik (*mores*) zu formulieren war. In poetisch vereinfachter Form entfaltet auch das Proömium der Goldenen Bulle diese Gedanken im historischen Kontext als Begründung und Legitimierung für die Notwendigkeit kaiserlicher Rechtsetzung. Wurden diese Grundsätze – die *lex dei* zusammen mit der Vernunft und der christlichen Ethik – von den Herrschern jedoch missachtet, so zerstörten unweigerlich die Laster selbst die mächtigsten Weltreiche.[80] Karls Rechtskodifizierungen mit ihrer umfassenden Legitimierung sind deshalb zu Recht als ein besonderes Signum der karolinischen Regierung anzusehen.

Charakteristisch für Karls Herrschaftsauffassung ist auch die Instrumentalisierung dieser Gedanken für seine Herrschaftspraxis. Auf dieser Basis vermag er alles, was der vom König bzw. Kaiser repräsentierten Ordnung widerstrebt, entschieden zu bekämpfen: So ist die Häresie in der ‚Maiestas Carolina' wie in den Konstitutionen von Melfi als Unrecht gegen die Allgemeinheit aufgefasst, das damit zur Majestätsbeleidigung (*crimen lese maiestatis*) wird und letztlich die gottgewollte Ordnung verletzt;[81] die tägliche Gewalt, die die böhmischen Barone zur Durchsetzung ihrer Interessen ausüben, wird zum Unrecht gegenüber der *res publica*, der Böhmischen Krone, und auf dieser Grundlage entschieden zurückgewiesen. Karl beschreibt im Proömium seine politische Praxis als Folge von Kompromissen, um das höhere Ziel zu erreichen: Die königliche Autorität sei unter Herabwürdigung ihrer Ehre gezwungen gewesen, viel Geld an die Barone zu verschleudern, damit sie Frieden gaben, weil dem König der Zugriff auf die königlichen Burgen und damit die Einflussnahme auf Gerichtsurteile unmöglich war. Eine schlechte, der eigenen Autorität höchst abträgliche Politik, zumal weil das dafür benötigte Geld von den Königsgütern kaum zu erwirtschaften war. Gegen die von Gewalt geprägten Zustände – *tam gravem pestem* – habe er weder die Zuchtrute der Gerechtigkeit ungehindert schwingen noch den Geschädigten mit angemessener Hilfe beistehen können.[82] Alles Weitere, die wirtschaftliche Prosperität und das Ansehen des Königsreichs, hinge von der Durchsetzung friedlicher und gerechter Verhältnisse ab. Viele schlaflose Nächte und freiwillig arbeitsame Tage habe er, setzt Karl wie im Geleitbrief zu Marignolas Chronik hinzu, mit dem Ringen um Lösungen zugebracht.[83] Als Ergebnis präsentiert er die ‚Maiestas Carolina' und somit allgemeingültige, verschriftlichte und vom Herrscher autorisierte Rechtsnormen.

Wie in der Forschung schon vielfach dargelegt wurde, greift das Proömium der ‚Maiestas Carolina' Formulierungen und Gedankengut des staufischen Kaiserrechts bzw. des ‚Codex Iustinianus' auf.[84] Aber diese Vorstellungen werden in der bereits verarbeiteten, synthetisierten Form entfaltet, nämlich in der Form des ‚Rechtsanwendungsmodells' oder der sogenannten ‚Statutentheorie' der mittelalterlichen Juristen, die Gerhard Dilcher prägnant zusammengefasst hat: Hier werden die Bibel, kirchliches und römisches Recht sowie Partikularrecht in Übereinstimmung, in ein System gebracht. Das ‚Rechtsanwendungsmodell', so Dilcher, ermöglichte es dem *ius commune* mit einer allgemeinen *ratio* – beleuchtet von den Prinzipien des göttlichen und des Naturrechts – das sonst vorrangige Partikularrecht zu durchdringen.[85] Alle diese Bestandteile der Rechtsetzungsbegründung ruft das Proömium der ‚Maiestas Carolina' auf. Diese Vorstellungen, die letztlich zu einer Verwissenschaftlichung und Rationalisierung des Rechtslebens führten, hatte man in der Stauferzeit intensiv diskutiert, inzwischen waren sie jedoch anerkannt und zum Allgemeingut geworden. Der Luxemburger bediente sich einer erprobten Tradition, so wie er auch sonst eher konservativ war. Aber Karl eignete sich auch diese rechtlich relevanten Vorstellungen in spezifischer Weise an und formte aus ihnen seinen herrscherlichen Zugriff. Daraus entstand dann eine rechtliche Legitimierung von Herrschaft, die in der fokussierten Form und der konkreten Anwendung in der Tat etwas Neues darstellte:

[79] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Proömium S. 32,26–28: *Ne potestate regia nobis attributa divinitus videamur abuti et rei publice curam subditorumque mentem pacificam, que nobis incumbunt, negligencie ocio resignari.*

[80] MGH Const. 11 S. 562,15–20: *Dic, Superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? Dic, Sathan invide, quomodo Adam de paradiso eiecisses, nisi eum ab obedientia divisisses? Dic, Luxuria, quomodo Troyam destruxisses, nisi Helenam a viro suo divisisses? Dic, Ira, quomodo Romanam rempublicam destruxisses, nisi in divisione Pompeum et Iulium sevientibus gladiis ad intestina prelia concitasses?* Vgl. zum Proömium der Goldenen Bulle zuletzt Jenny Rahel OESTERLE, Kodifizierte Zeiten und Erinnerungen in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., ZHF 35 (2008) S. 1–29.

[81] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Kap. 3 S. 24–29, der Verweis auf das *crimen lese maiestatis* dort S. 26,21.

[82] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Proömium S. 34.

[83] Ebd. S. 36,24 f. Vgl. zum Topos der ‚schlaflosen Nächte' oben Anm. 60.

[84] Hermann KRAUSE, Kaiserrecht in der Reichskanzlei nach dem Interregnum (1952) S. 64–67; zuletzt: Maiestas Carolina (wie Anm. 41) S. XXI–XXVI. Insgesamt greift Karl IV. im Sprachgebrauch seiner Urkunden auf Friedrich II. zurück.

[85] Gerhard DILCHER, Der mittelalterliche Kaisergedanke als Rechtslegitimation, in: Die Begründung des Rechts (wie Anm. 78) S. 153–170, hier S. 160 f.

Die herrscherliche Autorität und Macht verdichtete sich gleichsam in der richterlichen Friedenswahrung und autonomen Rechtsetzung, die mit ihrer Verschriftlichung, also mit ihrer Verstetigung und Durchsetzung zur maßgeblichen Herrscheraufgabe, ja zur Pflicht wurde, für die Karl von Gott berufen war.

Entscheidend war die Zurückweisung adeliger Gewalt anhand von objektivierten, nachvollziehbaren Kriterien, nämlich auf der Grundlage des geschriebenen Rechts. So verbietet Karl den Baronen in Kapitel 35 die Selbsthilfe, „die sie das göttliche Urteil und die Würde unserer Rechtsprechung verachten lasse."[86] Immer wieder wird die gedachte Identität von herrscherlicher Autorität und königlicher Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht. Jeder Adelige, heißt es in diesem Kapitel, müsse gezwungen werden, den friedlichen Weg des Rechts zu wählen, nicht den des Hochmuts, der *superbia*, der sie veranlasse, sich mit ihren bewaffneten Banden kurzerhand Recht zu verschaffen. „Nehmt die so heilbringenden und nützlichen Gesetze freudig entgegen", wendet sich Karl im Proömium selbstbewusst an die Adresse des Adels, „und sagt Gott Dank, dass er Euch durch uns ermöglicht hat, nach geschriebenem Gesetz zu leben." Lange sei die Rechtsprechung nun schon nicht mehr der Vernunft, sondern vielmehr der Willkür des Richters gefolgt.[87] Mit dieser Konzeption ist Karl gescheitert. Seinen in die Zukunft weisenden Gedanken vermochten sich die böhmischen Barone nicht anzuschließen,[88] sie fürchteten die ‚Maiestas Carolina' als Eingriff in ihre autonome Rechtsprechungspraxis noch, als diese – längst abgelehnt und widerrufen – eingeschlossen auf dem Karlstein auf bessere Zeiten wartete. Eben das auf schriftlicher Grundlage kontrollierbare und damit rational nachvollziehbare Urteil lehnten sie ab, das der Kaiser zu seiner Maxime erhob: „Die Herrscher",

[86] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Kap. 35 S. 106: *Presenti itaque edicto iubemus, quod si quis Baro ita divinum contempnens iudicium nostreque iusticie non reverens dignitatem cum banderia manu armata in alterius Baronis terram currerit.*

[87] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Proömium S. 40,4–9: *Has igitur constituciones nostras, tam saluberrimas et utiles, fideles carissimi, letanter accipite et deo gracias agite, qui per nos ... dedit vobis vivere scripta lege, quos tam longis temporibus contigit incerto iudicio multorum opprimencium iugo feroci colla submittere et litigorum* [!] *sentencias sepe non racionis tramite, sed iudicantis arbitrio reportare.*

[88] Vgl. Ernst Pitz, Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Schriften zur Verfassungsgeschichte 75, 2006) S. 1138: „Die Depositare des Volksrechts – und das waren nicht nur die schöffenbaren und fürstlichen, sondern alle gerichtsfolgepflichtigen Freien – müssen eine Rechtsordnung, die auf Niederschriften und deren Registratur und gelehrte Interpretation angewiesen gewesen wäre, um neugeschaffenes Recht zur Geltung zu bringen, verachtet haben, weil sie den Freien die Kenntnis des eigenen Rechtes vorenthielt und sie entmündigte und letzten Endes ihrer Freiheit beraubte."

sagt Karl, „begründen Recht und Gesetz (*leges et iura conderent*) und richten alles nach der schriftlich gesetzten Ordnung aus (*ad regulam*), um die kommenden Streitigkeiten vernunftgemäß (*rationabiliter*) zu entscheiden."[89] Die von Gott übertragene Rechtsgewalt ist bei Karl als dementsprechend umfassend gedacht und hat ein imperiales Reservatsrecht in Gesetzgebungsfragen zur Folge. Folgerichtig greift er mit dem Ausdruck *princeps legibus solutus* („der Herrscher ist von den Gesetzen befreit")[90] wie die Konstitutionen von Melfi römisches Kaiserrecht auf. Die kaiserliche Rechtsetzung findet Maßstab und Begrenzung durch die selbstverpflichtende Bindung an die göttlichen Gesetze und ist, römischer Rechtsauffassung folgend, keineswegs als überzeitlich und unveränderbar gedacht. Wie es die Arenga der Rehabilitationsurkunde Giacomos da Carrara aus dem Jahr 1348 zum Ausdruck bringt, müsse der Fürst als Vater des Rechts (*legis pater*) die Gesetze (*statuta generis humani*) notfalls revidieren oder den Anforderungen der Zeit anpassen.[91] Seine Formulierungen entlehnte Karl vielfach dem kirchlichen Bereich. In der kirchlichen Jurisdiktionspraxis konnte er ein Vorbild für seinen Entwurf einer Rechtsprechung auf der Basis verschriftlichter Normen finden, und so hat er in Böhmen den Diözesangerichten auch ein weitgehend ungestörtes Arbeiten ermöglicht.

In dieser Interpretation unterscheiden sich die königliche Würde und die Kaiserherrschaft qualitativ von der Adelsherrschaft und erwachsen nicht aus dieser, etwa aus gestiegener Machtfülle. Vermutlich in dem Bewusstsein, auf dem Feld ritterlicher Tugenden – anders als der Vater und später sein Sohn Sigmund – nicht wirklich reüssieren zu können, entwickelte Karl aus den tradierten und anerkannten Vorstellungen des Kaisers als oberstem Gesetzgeber und Friedenswahrer eine Herrschaftskonzeption, die in der Tiefe der Erfassung und durch den Willen ihrer konkreten Umsetzung in der Tat einen Neuansatz darstellte. Das Defizit, das seine wenig ‚ritterliche' Art in den Augen der Zeitgenossen vermutlich darstellte, wandelte er erfolgreich zur Stärke. Dabei eröffneten ihm seine Sprach- und insbesondere seine Lateinkenntnisse die Welt des gelehrten Rechts in einer Weise, wie sie sich seinen Vorgängern und Nachfolgern nicht erschloss. Während man in Prag zu Kaiser Karls Zeiten die richtige Rechtsordnung, zutiefst geistliche Themen der Übersetzungsarbeit Johanns von Neumarkt oder die *ratio* der Geschichte diskutierte, verfolgten seine Nachfolger, Wenzel IV., Ruprecht von der Pfalz oder Sigmund, andere Interessen und entwickelten eine andere Herrscheridentität. Zwar lag die Verschriftlichung von

[89] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Proömium S. 32,19 f.

[90] Maiestas Carolina (wie Anm. 41) Kap. 42 S. 122 und Kap. 77 S. 170; vgl. ebd. S. XXIII.

[91] Urkunde vom 9. Juni 1348: MGH Const. 8 S. 606–610 Nr. 600, hier S. 607,10–13 (R: RI 8 Nr. 697).

Recht im Zug der Zeit, und auch Karls Vorgänger Ludwig der Bayer hatte 1346 ein oberbayerisches Landrecht von gelehrten Juristen zusammenstellen lassen.[92] Doch weder der Wittelsbacher noch die eigenen Söhne entwickelten eine so elaborierte Konzeption von Herrschaft, und sie haben der Rechtsetzung und Rechtsprechung als Herrschaftsaufgabe dementsprechend auch keinen so zentralen Platz zugewiesen. So ist es letztlich nicht erstaunlich, dass Karl IV. auf den großen Stauferkaiser Friedrich II. zurückgriff und mit ihm an Vorstellungen des römischen Rechts anknüpfte – und es ist gewiss kein Zufall, dass unter Karl mit der Goldenen Bulle ein „kaiserliches Gesetzbuch" entstand, dem eine so lange historische Dauer gegeben war.

[92] Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Ed., Übers. und juristischer Komm., hg. von Hans SCHLOSSER / Ingo SCHWAB (2000); Franz-Reiner ERKENS, „Sol iusticie" und „regis regum vicarius". Ludwig der Bayer als „Priester der Gerechtigkeit", ZBLG 66 (2003) S. 795–818.